

Kirchliches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz)
vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) – geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Abl. 59 S. 65)

und

**Verordnung des Oberkirchenrats
zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg**
vom 11. März 1997 (Abl. 57 S. 245) – geändert durch VO vom 12. Oktober 1999 (Abl. 58 S. 300)

Zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Diakonen- und Diakoninnengesetz) vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520) wird gemäß § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung Folgendes verordnet:

Präambel

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Zur Erfüllung dieses Auftrags beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken.

I. Allgemeiner Teil

1. Grundbestimmungen

§ 1 Auftrag

- (1) In ihrer Arbeit bezeugen Diakone/Diakoninnen die in Jesus Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes. Sie helfen damit Menschen durch Wort und Tat, ihr Leben aus Gottes Hand anzunehmen und zu erfüllen.
- (2) Diakone/Diakoninnen sind beauftragt, durch Hilfeleistung an Einzelnen und Gruppen materielle, leibliche, seelische und geistliche Not abzuwenden oder zu mildern; sie gehen dabei auch den Ursachen der Not nach.
- (3) In der Jugend- und Bildungsarbeit der Kirche und im Religionsunterricht machen Diakone/Diakoninnen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Evangelium bekannt.
- (4) Im Rahmen ihres Auftrags beteiligen sich Diakone/Diakoninnen am kirchlichen Dienst der Verkündigung und Seelsorge.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die von der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg und in anderen anerkannten Ausbildungsstätten ausgebildet worden sind, werden nach diesem Gesetz in den Dienst genommen.

(2) Der Oberkirchenrat kann Ausbildungsgänge und Prüfungen anerkennen, wenn sie der nach § 3 vorgesehenen Ausbildung gleichwertig sind.

Zu § 2 Abs. 2: (Anerkennung)

Die Anerkennung kann der Oberkirchenrat im Einzelfall auf Antrag aussprechen. Dem Antrag ist das Curriculum mit allen Ausbildungsinhalten der Ausbildungsstätte und der Begründung für die Wahl der Ausbildungsstätte beizufügen.

2. Ausbildung, Berufung und Anstellungsfähigkeit

§ 3

Ausbildungsziel und Ausbildungsgänge

(1) Ziel der Regelausbildung ist es, dem Diakon/der Diakonin das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Das geschieht sowohl durch eine kirchlich geordnete, theologische als auch durch eine staatlich anerkannte, soziale, pflegerische oder pädagogische Ausbildung.

(2) Für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin sollen von den Ausbildungsstätten nur evangelische Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie sollen eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde, einer diakonischen Einrichtung oder in der Jugendarbeit nachweisen. Vorausgesetzt werden Mittlere Reife und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder Abitur bzw. Fachhochschulreife und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen gesundheitlich für den künftigen Dienst geeignet sein. Sie sollen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Regelausbildung zum Diakon/zur Diakonin besteht aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg.

(4) Der Regelausbildung nach Absatz 3 gleichgestellt ist eine Ausbildung bei einer anderen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anerkannt worden ist, nach Abschluss eines Anerkennungsjahres, das den landeskirchlichen Richtlinien entspricht, und einer berufsbegleitenden Aufbauausbildung, die mit der zweiten Dienstprüfung endet. Für den Fachbereich Religionspädagogik gelten außerdem die Richtlinien über die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer.

(5) Der Regelausbildung nach Absatz 3 ist ebenfalls gleichgestellt das abgeschlossene Studium im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fachbereich an einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 4

Berufung

(1) Die Berufung zum Diakon/zur Diakonin wird durch die Landeskirche verantwortet.

(2) Der Berufung geht stets die Verpflichtung voraus. Der Diakon/die Diakonin verpflichtet sich, seinen/ihren Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

(3) Mit der Berufung wird öffentlich bestätigt, dass dem/der Berufenen die Rechte und Pflichten eines Diakons/einer Diakonin übertragen sind.

(4) Die Berufung wird durch einen/eine vom Oberkirchenrat bestimmte(n) Beauftragte(n) nach Abschluss des Studiums vorgenommen. Sie erfolgt im Regelfall gruppenweise nach entsprechenden Vorbereitungstagen an einem vom Oberkirchenrat bestimmten Ort.

(5) Die Berufung kann auch in einem Gemeindegottesdienst im Dienstbereich des/der zu Berufenden erfolgen. In diesem Gottesdienst sollen außer dem Rechtsträger, bei dem der Diakon/die Diakonin Dienst tun soll, auch die Heimatgemeinde vertreten sein. In diesem Falle nimmt in der Regel der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin die Berufung vor. Der Diakon/die Diakonin wählt aus den Vertretern nach Satz 2 zwei Zeugen aus, die zusammen mit dem die Berufung Vornehmenden den ordnungsgemäßen Vollzug der Berufung beurkunden.

(6) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch dann, wenn der/die zu Berufende bereits von einer kirchlichen Gemeinschaft eingesegnet worden ist.

(8) Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonenamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Zu § 4: (Berufung)

(1) Die Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin nimmt der oder die Beauftragte der Landeskirche vor.

(2) Die Durchführung der Berufung in einem Gemeindegottesdienst bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Abweichung von der Regelberufung ist zu begründen.

(3) Über die Berufung ist eine Urkunde, einschließlich Verpflichtungserklärung, nach den Anlagen 1 a) oder b) auszustellen.

(4) Die verpflichtende geistlich-theologische Fortbildung erfolgt zusätzlich zur fachlichen Fortbildung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung. Angeboten werden diese Fortbildungsmaßnahmen von den Gemeinschaften im Diakonenamt, der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf sowie landeskirchlichen Werken und Einrichtungen. Die anerkannten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen werden vom Oberkirchenrat bekannt gemacht.

§ 5 Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Berufung erhält der Diakon/die Diakonin die Anstellungsfähigkeit, wenn er/sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 erfüllt sind. Über die Anstellungsfähigkeit stellt der Oberkirchenrat eine Bescheinigung aus.

(2) Mit der Aushändigung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit ist ein Anspruch des Diakons/der Diakonin auf Zuweisung einer Stelle nicht verbunden.

Zu § 5: (Anstellungsfähigkeit)

Die Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach Anlage 2 a) oder b).

§ 6 Entzug der Anstellungsfähigkeit

- (1) Die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin ist vom Oberkirchenrat zu entziehen, wenn
- a) der Diakon/die Diakonin aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
 - b) das Dienstverhältnis durch außerordentliche Kündigung endet.

Gehört der Diakon/die Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, ist diese im Falle des Buchst. b) zu hören.

(2) Ein Diakon/eine Diakonin, dem/der die Anstellungsfähigkeit entzogen wird, verliert das Recht, sich Diakon/Diakonin zu nennen. Er/sie hat die Urkunde über die Berufung und die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit an den Oberkirchenrat zurückzugeben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat einem ehemaligen Diakon/einer ehemaligen Diakonin die Anstellungsfähigkeit erneut verleihen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufungsurkunde wird ohne erneute Berufung wieder ausgehändigt.

§ 7 Anstellung

(1) Als Diakon/Diakonin darf nur angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit als Diakon/Diakonin besitzt.

(2) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt an, so ist diese bei seiner/ihrer Anstellung zu hören.

(3) Die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger ist ausgeschlossen, wenn sich der Diakon/die Diakonin in einer zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Diese Bewährungszeit kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.

Zu § 7: (Anstellung)

(1) Die Bewährungszeit für den Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 gilt nur für die ersten zwei bzw. drei Beschäftigungsjahre. Sie beginnt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht mit jedem Beschäftigungsverhältnis von neuem.

(2) Die Bewährungszeit nach § 7 Abs. 3 beginnt im Fall

- von § 3 Abs. 3 nach dem Ausbildungsabschluss mit Anstellung oder
- von § 3 Abs. 4 nach erfolgreichem Abschluss der 2. Dienstprüfung mit der Anstellung oder
- von § 3 Abs. 5 nach einjähriger Tätigkeit im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg.

(3) Die Bewährungszeit zum Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz ist zu unterscheiden von der Bewährungszeit nach § 18 der Kirchlichen Anstellungsordnung als Voraussetzung für eine eventuelle Höhergruppierung.

(4) Die Bewährung ist nach folgenden Kriterien zu überprüfen:

- Bewährung bei der Aufgabenerfüllung
- Teilnahme an der geistlich-theologischen Fortbildung nach § 4 Abs. 8.

Vor der Beurteilung sind die zuständigen Gremien zu hören; für den Bereich der Religionspädagogik ist die Feststellung der Bewährung in Verbindung mit mindestens einem Unterrichtsbesuch durch den Schuldekan oder die Schuldekanin vorzunehmen.

(5) Vor Ablauf der Bewährungszeit ist vom oder von der Dienstvorgesetzten rechtzeitig mit dem Diakon oder der Diakonin ein Gespräch zu führen. Ist aufgrund der vorliegenden Beurteilungen die Bewährung nach § 7 in Frage gestellt und eine Verlängerung um ein Jahr ins Auge gefasst, ist dies baldmöglichst dem oder der Betroffenen mitzuteilen. Die Gründe für die Verlängerung der Bewährungszeit sind im Einzelnen schriftlich festzuhalten, auch eventuelle schriftliche Vereinbarungen.

3. Dienstaufgaben, Dienstordnung und Amtseinführung

§ 8 Dienstaufgaben

Zu den Dienstaufgaben eines Diakons/einer Diakonin gehören:

- der Dienst an Gefährdeten, Kranken, Behinderten, Pflege- und Hilfsbedürftigen,
- der Dienst an jungen Menschen (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Religionsunterricht),
- die Mitarbeit in der kirchlichen Bildungsarbeit und in missionarischen Diensten,
- der Dienst an alten Menschen,
- Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde und Institutionen der Diakonie,
- Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- Erteilung von Religionsunterricht.

Im Rahmen seines/ihres jeweiligen Aufgabenbereichs obliegt dem Diakon/der Diakonin auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge.

§ 9 Dienstordnung

(1) Der Dienst des Diakons/der Diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit deren Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z. B. durch Geschäftsverteilung). In der Dienstordnung muss auch geregelt werden, wer der/die unmittelbare Vorgesetzte ist.

(2) Die Dienstordnung wird nach Anhörung des Diakons/der Diakonin und im Benehmen mit dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem der Diakon/die Diakonin tätig ist. Die Dienstordnung der Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen sowie der Jugendreferenten/Jugendreferentinnen ist mit den Dienstaufträgen der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen gemäß § 30 Württembergisches Pfarrergesetz abzustimmen.

Zu § 9: (Dienstordnung)

Die Dienstordnung ist für die jeweilige Berufsgruppe nach Anlage 3 zu erstellen.

§ 10 Amtseinführung

Der Diakon/die Diakonin wird in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt (§ 1 Abs. 2 und 3 Einführungsordnung).

4. Gemeinschaften im Diakonenamt

§ 11 Begriff, Rechtsstellung

(1) Gemeinschaften im Diakonenamt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsstätten für Diakone und Diakoninnen mit dem Auftrag der geistlichen, fachlichen und persönlichen Förderung der ins Diakonenamt Berufenen. Jede Gemeinschaft kann auch Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten aufnehmen. Die Gemeinschaften verstehen sich als Dienst-, Glaubens- und Interessengemeinschaften. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Landeskirche und werden in einer im Amtsblatt veröffentlichten Liste geführt.

(2) Anerkannte Gemeinschaften im Diakonenamt werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Landeskirche unterstützt.

(3) Die Gemeinschaften werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Diakonendienstes gehört.

(4) Gehört ein Diakon/eine Diakonin einer Gemeinschaft im Diakonenamt (Absatz 1) an, so ist die Gemeinschaft zu hören bei Anstellung, Stellenwechsel oder Entzug der Anstellungsfähigkeit im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. b).

Zu § 11: (Gemeinschaften im Diakonenamt)

(1) Die Gemeinschaften im Diakonenamt können ihre Anerkennung nach § 11 Abs. 2 beim Oberkirchenrat beantragen. Sie sollen eine Gemeinschaft von Diakonen und Diakoninnen sein, deren Ziel und Aufgabe in einer Ordnung festgelegt ist. Eine Gemeinschaft sollte eine Mindestgröße von 50 Mitgliedern haben und mehr als eine Berufsgruppe umfassen. Damit soll deutlich werden, dass es nicht um die Interessen von Berufsgruppen geht, sondern um die Person des Diakons oder der Diakonin sowie um übergreifende Aufgaben.

(2) Die Anhörung der Gemeinschaften nach § 11 Abs. 3 erfolgt unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 4 a) oder b).

II. Besonderer Teil

Anstellung von Diakonen und Diakoninnen in der Gemeindediakonie, Jugendarbeit und in der Religionspädagogik

1. Anstellungsverhältnis

§ 12 Anstellungsträger

Anstellungsträger für Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen ist in der Regel der Kirchenbezirk. Für Ausnahmen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich.

Zu § 12: (Anstellungsträger)

Ein Abweichen von der Regelanstellung beim Kirchenbezirk ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anstellung bedarf in diesem Falle der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor Beginn des Dienstverhältnisses zu beantragen und zu begründen.

§ 13 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Kirchenbezirk.

(2) Der Oberkirchenrat kann die unmittelbare Dienstaufsicht über Diakone/Diakoninnen, die in landeskirchlichen Werken und Einrichtungen tätig sind, den zuständigen Leitungsgremien übertragen.

(3) Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt, in der auch die jeweilige Fachaufsicht festgestellt wird.

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übernahme in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk

(1) Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen und Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer (Gesamt-)Kirchengemeinde tätig sind, werden auf ihren Antrag in das Dienstverhältnis zum Kirchenbezirk übernommen, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

(2) Die Diakone/Diakoninnen nach Absatz 1 werden mit der Übernahme Inhaber einer Stelle des Kirchenbezirks. Diese Stelle entsteht kraft Gesetzes mit der Übernahme in Bindung an den bisherigen Dienstbereich; zugleich entfällt die Stelle nach dem bisherigen Recht bei dem bisherigen Rechtsträger.

§ 15 Übernahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis zu dem nach § 14 zuständigen Kirchenbezirk muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen.

(2) Diakone/Diakoninnen, die in der Frist gemäß Absatz 1 keinen Antrag auf Übernahme stellen, bleiben im Anstellungsverhältnis zu ihrem bisherigen Rechtsträger. Bei Freiwerden der Stelle geht diese auf den Kirchenbezirk über, wenn dieser Anstellungsträger gemäß § 12 ist.

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Kirchliche Gesetz über die Berufung in das Amt des Diakons vom 29. Juni 1974 (Abl. 46 S. 140) außer Kraft.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Dienstaufträge der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten vom 10. Juli 1979 (Abl. 48 S. 457) außer Kraft.

(2) Die bestehenden Dienstordnungen sind Bestandteile der Dienstverträge und können nur im Rahmen des jeweiligen Dienstvertrags geändert werden. Besteht noch keine Dienstordnung, ist diese spätestens bis 30. Juni 1997 fertig zu stellen.

(3) Wer nach den bisherigen Ordnungen der Landeskirche in das Diakonenamt berufen wurde, ist Diakon oder Diakonin im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Diakone und Diakoninnen, die am 31. Dezember 1996 in einem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg gestanden haben, das am 1. Januar 1997 fortbesteht, gelten als Diakone und Diakoninnen im Sinne dieses Gesetzes. Voraussetzung ist hierfür, dass die Zweite Dienstprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, sofern für sie nicht Unterabsatz 3 der Fußnote 1 d) zu Vergütungsgruppenplan 25 der KAO anzuwenden ist. Für die Unkündbarkeit gelten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3.

(5) Für Diakone und Diakoninnen, die ihre Ausbildung an der Ausbildungsstätte der Karlshöhe Ludwigsburg auf Fachschulebene absolviert haben, endet die Regelausbildung im Sinne des § 3 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz erst mit erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung entsprechend der Aufbauausbildungsordnung.

(6) Bei einer Anstellung im Geltungsbereich des Diakonen- und Diakoninnengesetzes ist anrechnungsfähig auf die Bewährungszeit (§ 7 Abs. 3) die Beschäftigung bei der Evang. Landeskirche in Württemberg, einem ihrer Kirchenbezirke, einer ihrer Kirchengemeinden oder bei anderen Körperschaften und Einrichtungen, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, sowie bei einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V.

Der Dienst in sonstigen missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die in diesem Beschäftigungsverhältnis erworbenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen der vorgesehenen Tätigkeit förderlich sind.